Benutzungsordnung für die Kloppberghalle der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch

Der Ortsgemeinderat von Dittelsheim-Heßloch hat in seiner Sitzung am 2.11.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die MZH ist eine öffentliche Einrichtung und steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch. Soweit sie nicht für den Übungs- und Wettkampfsport der Grundschule Dittelsheim-Heßloch benötigt wird, stehen die Räumlichkeiten der MZH zur Verfügung für:

- eigene Zwecke der Ortsgemeinde
- Sportorganisationen
- kulturtreibende, gemeinnützige, caritative Vereine und Verbände
- Religionsgemeinschaften
- zugelassene politische Parteien
- private Personen (für Veranstaltungen/ Feierlichkeiten)

Anderen Institutionen, kommerziellen Veranstaltungen oder ortsfremden Personen werden die Räume nur mit Genehmigung des/der Bürgermeisters/in zur Verfügung gestellt. Die Erlaubnis hierfür kann gewährt werden, sofern kein ortseigener Bedarf besteht, d.h. ortsansässige Vereinigungen/ Privatnutzer haben Vorrang bei der Belegung.

(2) Für die allgemeine Nutzung stehen nachfolgende Räumlichkeiten zur Verfügung, die sowohl gesamthaft als auch einzeln genutzt werden können. Dies sind: die Halle (Spielfeld), die Bühne, der großer Neben-/ Mehrzweckraum, die Küche und die Sanitäranlagen.

(3) Jede Nutzung ist **nur** nach der Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des aktuellen Benutzerplanes möglich und erlaubt.

(4) Jede Nutzung wird in dem Belegungsplan eingetragen.

(5) *Die zulässigen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden:*

a. Tischbestuhlung = 196 Personen
b. Reihenbestuhlung = 300 Personen
c. Keine Bestuhlung (stehende Besucher) = 300 Personen

Sollten mehr als 300 stehende Personen Platz finden, ist eine Genehmigung der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr einzuholen.

(6) Bei Sportveranstaltungen in der MZH dürfen die Zuschauer nur in den ausgewiesenen Besucherbereichen zugelassen werden.

§ 2 Anmeldung/ Genehmigung

(1) Die Genehmigung der Benutzung der MZH oder einzelner Räumlichkeiten wird bei der Ortsverwaltung beantragt. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Sie setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil gilt und die damit verbunden Bedingungen und Verpflichtungen anerkannt werden.

(2) Außerhalb des Sportbetriebes und der Meldungen zum Veranstaltungskalender sind Anträge zur Benutzung der MZH in der Regel bis 31.Oktober für das Folgejahr zu stellen. Unterjährige Anträge für Veranstaltungen sind rechtzeitig, möglichst 14 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Bei der Anfrage ist, neben dem Nutzungszweck und der Nutzungszeit auch der verantwortliche Leiter oder eine verantwortliche Person (oder Stellvertreter/in) der Veranstaltung/ Nutzung zu benennen, welche bei der Veranstaltung/ Nutzung zwingend anwesend sein muss.

(3) Schule, Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig die Mehrzweckhalle benutzen, haben einen Benutzungsplan vorzulegen. Der Benutzungsplan muss spätestens 1 Monate vor Nutzungsbeginn vorliegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes und des Abschlusses des Benutzungsvertrages gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.

(4) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gegebenenfalls im Einsatzfall der Feuerwehr zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

(5) Die Belegungsabsprachen sind verbindlich und die festgelegten Zeiten sind einzuhalten.

(6) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nicht.

(7) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Gemeinde, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung. Benutzer die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(8) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen

(9) Maßnahmen aus Absatz 7 und 8 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Ortsverwaltung haftet auch nicht für etwaige Einnahmeausfälle.

(10) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde Dittelsheim-Heßloch wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Dittelsheim-Heßloch durch den/die Bürgermeister/in oder deren/dessen Beauftragten aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Nutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4 Umfang der Nutzung

(1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird von der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch in einem Benutzungsplan geregelt.

(2) Eine Abtretung von genehmigten Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsverwaltung.

§ 5 Benutzungsplan

(1) Die Ortsgemeindeverwaltung stellt jährlich im Voraus einen Benutzungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schule und danach durch Sportorganisationen und andere Vereine festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet und haben Ausfälle von geplanten Veranstaltungen rechtzeitig zu melden.

(3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf etwaige Anpassungen jährlich überprüft. Unterjährig notwendige Anpassungen werden von der Ortsgemeindeverwaltung zeitnah durchgeführt (z.B. bei privaten Veranstaltungen/ Feiern etc.).

§ 6 Pflichten der Benutzer

Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen sind, ergeben sie sich aus den nachfolgenden Absätzen.

(1) Die Benutzung der MZH sowie der entsprechenden Einrichtungen, Geräte etc. beschränkt sich ausschließlich auf den vereinbarten Zweck der Nutzung.

(2) Wie bereits in § 2 Abs.2 vermerkt, hat immer eine verantwortliche Person anwesend zu sein. Benutzen mehrere Vereine gleichzeitig die MZH so hat man sich auf eine Vertrauens-person zu einigen, um organisatorische Schwierigkeiten zu vermeiden.

(3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrer Beauftragten zu melden.

(4) Mit den überlassenen Räumen, Nebenräumen, Anlagen, Inventar, Geräten und sonstige Einrichtungen ist pfleglich und mit gebührender Sorgfalt umzugehen. Auf die schonende Behandlung von Boden und Wänden sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer sind aufgefordert dazu beizutragen, dass die Kosten für Unterhaltung und Betrieb der MZH so gering wie möglich gehalten werden.

(5) Der Hallenboden darf im Sportbetrieb nur mit geeigneten Sportschuhen (abriebfeste helle Sohle) betreten werden.
Beim Handballspiel dürfen sowohl die Hände als auch die Bälle nicht geharzt werden.

(6) Das Aufräumen, der Aufbau von Tischen und Stühlen obliegen dem Veranstalter. Die Grobreinigung aller benutzten Räume hat direkt nach der Veranstaltung zu erfolgen, spätestens jedoch bis 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages (wenn bis dahin keine weitere Nutzung geplant ist). Der Abbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach der Abnahme durch die Ortsgemeinde. Die Abnahme wird vor Nutzung zwischen dem Nutzer und der Ortsgemeinde vereinbart.

(7) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken im Rahmen des Jugendschutzgesetzes in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.

(8) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder dessen Beauftragte angebracht werden. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.

(9) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.

(10) Belästigung durch laute Musik ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu beschränken und Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Landesimmissionsschutzgesetz).

(11) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.

(12) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

(13) Laut Gesetz ist das Rauchen in allen Räumen verboten.

(14) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

(15) Fundsachen sind umgehend der Vertrauensperson oder in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

(16) Die Ein- und Ausfahrten zur Mehrzweckhalle sind von parkenden Fahrzeugen frei-zuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

§ 7 Ordnung des Sport- und sonstigen Betriebes

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus (siehe auch § 2 Abs.2). Er ist der Ortsverwaltung namentlich zu benennen.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der MZH sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue etc.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten von Tauen ist untersagt.

(4) Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur getragen bzw. mit den entsprechenden Transportgeräten befördert werden.

(5) Verstellbare Geräte (Barren, Pferde etc.) sind nach der Benutzung wieder tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(6) Benutzte Geräte, einschl. des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleidekabinen benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den aktiv beteiligten Personen gestattet. Die Umkleide-, Wasch- und Duschräume sind geschlechterbezogen gekennzeichnet. Etwaige andere Zuteilung obliegt dem Verantwortlichen.

(8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) Bei schulischer Nutzung und Übungsbetrieb sind der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern untersagt.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Die Mehrzweckhalle darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Person der Veranstaltung benutzt werden (siehe auch §2 Abs.2). Sie ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Mehrzweckhalle werden nur in begründeten Ausnahmefällen an die verantwortliche Person ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet diese für die entstandenen Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Person vor der Benutzung zu überprüfen. Diese hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Die verantwortliche Person verlässt als letzte die Mehrzweckhalle und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Sie hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte sind abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

§ 9 Bewirtung

(1) Eine Bewirtschaftung in der MZH und das Aufstellen und der Betrieb von Imbiss- und Getränkeständen auf dem Gelände der MZH erfolgen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.

(2) Die Zubereitung von Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Aufwärmküche erfolgen.

(3) Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung und sind rechtzeitig vor Veranstaltung zu beantragen.

(4) In der Mehrzweckhalle dürfen außer Getränken nur Speisen wie Würstchen, Schnittchen und sonstige einfache Imbisse angeboten werden. Außer dem Aufwärmen von Speisen ist ein Kochen, Braten, Backen etc. untersagt.

§ 10 Reinigung

(1) Eine Grundreinigung der genutzten Räumlichkeiten erfolgt durch den Benutzer, d.h. die Räumlichkeiten und das Inventar sind in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Genutztes Geschirr/ Gläser/ Besteck etc. sind zu spülen und zur Abnahme bereit zu stellen. Tische sind abgeräumt, die Räume aufgeräumt, der Boden gekehrt und die Toilettenanlage ist in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

(2) Eine offizielle Übergabe wird durchgeführt und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Das Protokoll ist zur Auszahlung der Kaution vorzulegen. Stellt die Ortsgemeinde erhebliche Verschmutzung fest, die nicht durch die Reinigungspauschale gedeckt werden kann, so werden die Mehrkosten für die Reinigung dem Benutzer in Rechnung stellt.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Die MZH steht dem ortsansässigen Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung und der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird. Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintrittsgeldern) fallen nicht unter die Kostenfreiheit und unterliegen der Gebührenordnung.

(2) Unter die Kostenfreiheit fallen weiterhin alle kommunalen Veranstaltungen sowie Treffen, Sitzungen, Übungen etc. der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen etc. Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintrittsgeldern) fallen nicht unter die Kostenfreiheit und unterliegen der Gebührenordnung

(3) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 und 2 fallen neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch die Nutzung der Duschanlage sowie der Wasch- und Umkleideräume.

(4) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle (außer 1 und 2, greift die „Gebührenordnung Mehrzweckhalle Dittelsheim-Heßloch“, die dieser Nutzungsordnung anhängt.

(5) Bei Vermietung der Mehrzweckhalle/ Räumlichkeiten der MZH ist vom Veranstalter/ Antragsteller eine Kaution nach o.g. Gebührenordnung zu stellen.

§ 12 Haftung

(1) Die Mehrzweckhalle, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter (verantwortliche Person) Schäden und Mängel gemeldet hat.
(2) Der für die Benutzung verantwortliche Leiter (verantwortliche Person) ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Veranstalter/ Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten , Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen

Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen

stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

(4) Der Veranstalter/ Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter/ Nutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde empfiehlt, für alle Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sie soll den Veranstalter von Regressansprüchen schützen, wenn der Verursacher eines Schadens nicht selbst haftbar gemacht werden kann.

(5) Der Veranstalter/ Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Veranstalter/ Nutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

(9) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (z.B. Entwendung von Kleidungsstücken) etc. übernimmt die Gemeinde nicht.

(10) Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs.1).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dittelsheim-Heßloch, den 5.02.2015

Elisabeth Kolb-Noack

Elisabeth Kolb-Noack
Ortsbürgermeisterin